

Zielerklärung und Festsetzungen

- A/ Für Festsetzungen:**
1. blane Baugrenze
 2. öffentliche Verkehrsfläche
 3. übrige Verkehrsfläche, Gehsteig, Randstein
 4. öffentliche Grünfläche
 5. Ertragschod + 1 Übergang als Höchstgrenze, Trafnöhe an Kante max. 0,20 m und eingeschobige Bebauung zulässig. Baumhöhe max. 22,50 m
 6. II Vollgeschosse als Höchstgrenze, Trafnöhe an Kante max. 20 m, zulässig eingeschobige Bebauung, Baumhöhe max. 22,50 m
 7. I/II = zwingende Hauptfahrrichtung Satteldach Flachdach ohne Neigung
 8. Wa
 9. MA
 10. SO
 11. P
 12. +
 13. +
 14. +
 15. +
 16. +

allgemeines Wohngebiet, gem. BauNVO
 Vorbehaltfläche für Gemeindebedarf
 Stellplätze für Kfz.
 zu erhaltende Bäume
 zu pflanzende Bäume
 Es gilt die offene Bauweise.
 Garagen und Nebengebäude sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen und gem. Art. unter Einhaltung der 5 m Liniengrenze einreihig zulässig. Sie sind an den Hauptkörper anzubauen oder mit diesem zu verbinden. Für Garagen und Nebengebäude sind auch Flächen dichter zulässig.
 Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte d § 17 BauNVO, soweit sich nicht aus Festsetzungen über die Geschosshöhe und überbaubaren Flächen geringere Werte ergeben.
 Der Geltungsbereich ist "allgemeines Wohngebiet" im Sinne der BauNVO § 4.
 Einriedungen
 a) Mischrandstreifen zwischen Straßkanten max. Höhe an öffentlichen Flächen 1,25 m über Straßkante, an Privatflächen max. 0,75 m über Straßkante
 b) naturbelassener Holzlatten- oder Rindholzplan
 c) Festlegung aus geeigneten Materialien, max. Höhe an öffentlichen Verkehrsflächen 1,25 m über Straßkante
 Die Mülltonnenplätze sind in den Eingabebenen nachzuweisen.
 a) In den öffentlichen Parkflächen sind folgende Beholzpflanzen: Tilia cordata (Winterlinde), Quercus petraea (Traubeneiche) und Sorbus aucuparia (Vogelbeere).
 b) entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze sind die durch einen Gehsteigplan festgelegten Gehsteigarten (Ligustrum vulgare (Rainweide), Cornus sanguinea (Kornelkirsche) und Viburnum lantana (wolliger Schneeball)) verpflanzt zu werden und nach außen zur freien Landschaft hin nicht in Erscheinung tritt.
 vorhandene Flurstücknummern
 vorhandene Höhenlinien, 2,5 m in der Höhe gestuft
 vorhandene Grenzen, für den Fall der Bebauung zur Aufrechterhaltung vorgeschlagen.
 Vorschlag für Grundstücksteilung, Vorschlag für neue Grundstücksgrenzen, zum größten Teil decken sich diese Grenzen mit den vorhandenen Grundstücksgrenzen.
 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes beruhen auf § Abs. 1 und § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.4.60 (BGBI III 215 - 1), sowie auf der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne (BauBPl) vom 19.11.64 (BGBI I S. 1278) und § 11 des Bundesbaugesetzes vom 19.11.64 (BGBI I S. 1278) und § 11 des Bundesbaugesetzes vom 19.11.64 (BGBI I S. 1278).
 Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmälern beruhen auf § 1 der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan - vom 22. Juni 1961 (GVB I S. 164).
 Die Baugeldbewehrung beruht auf Art 105 Abs. 1 BGrf. 11 und Art. 107 der Bay. Bauordnung - BayBO - vom 21.8.1969, (GVB I S. 203).

- B/ Hinweise:**
1. 1:5.000
 2. ...
 3. ...
 4. ...

Weitere Festsetzungen:

22. Kindergarten
23. Spielplatz
24. Wasserbehälter
25. Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
26. Nur Hausgruppen zulässig
27. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



1. Die Neufassung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 beruht auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.1977, den der Rat der Gemeinde Happing am 13.09.1977 gefasst hat.

Stempel: Happing, den 13.09.1977 (Gemeinde) Happing (1. Bürgermeister)

2. Die Bürger wurden gemäß § 9 a) gemäß dem Entwurf des Bebauungsplanes in Form einer öffentlichen Anhörung, die am 13.09.1977 stattfand, beteiligt. Die Anhörungen und Bedenken sind in gedruckten Gemeinderatsprotokoll festgehalten.

Stempel: Happing, den 13.09.1977 (Gemeinde) Happing (1. Bürgermeister)

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 gemäß § 12 Abs. 1 der BauNVO (in der Zeit vom 13.09.1977 bis 13.09.1977) öffentlich ausgestellt.

Stempel: Happing, den 13.09.1977 (Gemeinde) Happing (1. Bürgermeister)

4. Die Gemeinde Happing hat mit dem Bebauungsplan gemäß § 10 als Sitzung beschlossen.

Stempel: Happing, den 13.09.1977 (Gemeinde) Happing (1. Bürgermeister)

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 gemäß § 12 Abs. 1 der BauNVO (in der Zeit vom 13.09.1977 bis 13.09.1977) öffentlich ausgestellt.

Stempel: Happing, den 13.09.1977 (Gemeinde) Happing (1. Bürgermeister)

6. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung in der Zeit vom 13.09.1977 bis 13.09.1977 gemäß § 12 Abs. 1 der BauNVO (in der Zeit vom 13.09.1977 bis 13.09.1977) öffentlich ausgestellt.

Stempel: Happing, den 13.09.1977 (Gemeinde) Happing (1. Bürgermeister)

Dr. Friedrich, Regierungsrat
 (Unterschrift)

1. FERTIGUNG
 NEUFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1
 DER GEMEINDE HAPPING Mfr.
 ALLGEMEINES WOHNBEBIET
 „AM ROTEN WEG“
 M 1 : 1 000
 AUS DER GEMEINDENEUFASSUNG V. 6.8.1964 (S. 187) ENTWICKELTE
 ÜBERARBEITETE FASSUNG VOM 13. SEPTEMBER 1977

HAPPING AM 19. SEPTEMBER 1977
 ARCHITKT J. G. ULLHERR BDA
 8361 HAPPING
 MARKTPLATZ 1 - TELEFON (09151) 3016

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESEM PLAN - PLATT UND EINEM BESONDEREN EXTEIL (BEBAUUNGSPLANSATZUNG)

5.00 m FAHRBAHN
 2.1.50 m GEHSTEG Z = 8.50 m
 5.00 m FAHRBAHN
 2.1.50 m GEHSTEG Z = 8.50 m
 5.00 m FAHRBAHN
 0.50 m BORD Z = 7.00 m
 4.50 m FAHRBAHN
 2.0.50 m BORD Z = 5.50 m

STRASSENBREITEN:
 ERSCHEINUNGSSTRASSEN
 1.1 RINGSTRASSE
 1.2 ERSCHEINUNGSSTRASSE I
 2. WOHNWEGE
 2.1 B-C-D-F-H
 2.2 A-E-G